

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den höheren
landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und
Fachschuldienst**

Vom 30. Juni 1993

Für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der sächsischen Landwirtschafts- und Hauswirtschaftsreferendare gelten die nachstehenden vorläufigen Regelungen:

1. Bis zum Inkrafttreten einer sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes (LHZAP/hD) des Freistaates Bayern vom 5. Dezember 1986 (GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1989 (GVBl. S. 347) sinngemäß Anwendung, wenn und soweit Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen dem nicht entgegenstehen.
2. Der Vorbereitungsdienst einschließlich der Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung) wird auf der Grundlage der unter Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften im Freistaat Bayern abgeleistet. Es kann angeordnet werden, daß Teile des Vorbereitungsdienstes im Rahmen vorhandener Ausbildungskapazitäten im Freistaat Sachsen abzuleisten sind.
3. Die Referendare erhalten über die Teilnahme an der Anstellungsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienst im Freistaat Bayern ein entsprechend der Anlage gestaltetes Zeugnis.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 1993

**Der Staatsminister
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Dr. Jähnichen**

Freistaat Sachsen



BEFÄHIGUNG

*für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs-
und Fachschuldienstes*

Herr Diplomagraringenieur (Univ.)

geboren am _____ in _____

hat den Vorbereitungsdienst im Freistaat Bayern auf der Grundlage der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes (LHZAPO/hD) vom 5. Dezember 1986 (GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 16. Juni 1989 (GVBl. S. 347), erfolgreich abgeleistet und die für die Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung) vorgeschriebenen Einzelprüfungen der Fachrichtung

Landwirtschaft, Schwerpunkt

mit der Gesamtprüfungsnote ___ = _____, bestanden.

Hierbei erreichte er unter 12 sächsischen Prüfungsteilnehmern die Platzziffer _____.

Der Regierungslandwirtschaftsreferendar hat damit die Befähigung für den höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienst im Freistaat Sachsen erworben.

Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Landwirtschaftsassessor

zu führen.

Die Bewertung der Leistungen im einzelnen ist umseitig ersichtlich.

Dresden, den _____ 1993

Siegel Das Sächsische Staatsministerium für
Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Pädagogische Prüfung

im Rahmen der Anstellungsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienst

Herr _____

hat die Pädagogische Prüfung 1993 abgelegt.

Die Einzelleistungen wurden wie folgt bewertet:

	Note
Schriftlicher Abschnitt	_____
Mündlicher Abschnitt	_____
Schulpraktischer Abschnitt	
1. Lehrvorführung	_____
2. Lehrvorführung	_____

Der Prüfungsteilnehmer hat in der Pädagogischen Prüfung die Prüfungsnote _____ erzielt.

Fachliche Prüfung

im Rahmen der Anstellungsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienst

Herr _____

hat die Pädagogische Prüfung 1993 abgelegt.

Die Einzelleistungen wurden wie folgt bewertet:

I. Schriftlicher Prüfungsabschnitt		Note
A 1	Allgemeine Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, Agrarpolitik und Marktwirtschaft. Landwirtschaftsverwaltung und -beratung, Beratungsmethodik, Berufsbildung, allgemeine Verwaltungsfragen. Landeskunde Bayerns	_____
A 2	Grundzüge des einschlägigen Rechts, Staatsbürgerkunde	_____
L 1	Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft	_____
L 2	Bodenkultur und Landschaftspflege, Pflanzliche Erzeugung mit Technik und Bauwesen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung	_____
L 3	Tierische Erzeugung mit Tierzucht, Technik und Bauwesen im Bereich der Tierhaltung	_____
Doppelaufgabe aus dem Schwerpunkt		_____
Note des schriftlichen Prüfungsabschnittes	_____	_____
II. Mündlicher Prüfungsabschnitt		
Fachvortrag		_____
Mündliche Prüfung		_____
Note des mündlichen Prüfungsabschnittes	_____	_____
III. Beratungsprüfung		
_____		_____

Der Prüfungsteilnehmer hat in der fachlichen Prüfung die Prüfungsnote _____ erzielt.

Die Bewertung erfolgte nach § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl. S. 47).

Prüfungsnoten

	Einzelleistungen		Gesamtergebnis
sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung	1,00-1,50 = sehr gut
gut	(2) =	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	1,51-2,50 = gut
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,51-3,50 = befriedigend
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	3,51-4,50 = ausreichend
mangelhaft	(5) =	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,51-5,50 = mangelhaft
ungenügend	(6) =	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,51-6,00 = ungenügend

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

VwV Landwirtschafts- und Hauswirtschaftsreferendare

vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239)